

Auswirkungen der Rechtsverordnung ZMediatAusbV für Mediator:innen

Zum 01.09.2017 ist die Rechtsverordnung über die Aus- und Fortbildung von Mediator:innen in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind Mediator:innen, die die Anforderungen der Rechtsverordnung erfüllen berechtigt, den Titel "Zertifizierter Mediator" zu führen.

Der Gesetzgeber hat keine Zertifizierungsstelle zur Prüfung der Anforderungen vorgesehen, so dass es sich um eine Selbsteinschätzung handelt, nach der sich jeder "zertifizierter Mediator" nennen kann, der die Vorgaben der Rechtsverordnung bezüglich der Ausbildung erfüllt und ab dem für ihn/sie geltenden Zeitpunkt die entsprechenden Fortbildungen absolviert.

Ausbildungsvoraussetzungen

Gemäß ZMediatAusbV darf sich "Zertifizierter Mediator" nennen,

- ✓ wer eine Ausbildung von mindestens 120 Zeitstunden absolviert hat, die den inhaltlichen Anforderungen der ZMediatAusbV entspricht.

und

- ✓ an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführten Mediation teilgenommen hat, die auch im Gruppensetting erfolgen kann. Die Supervision kann innerhalb der Ausbildung oder innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung erfolgen und muss bescheinigt werden. Es muss ein eigener oder in Co-Mediation mediiertes Fall bearbeitet werden.

Erhalt der Zertifizierung

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung müssen zertifizierte MediatorInnen

- ✓ innerhalb von 4 Jahren nach Abschluss der Ausbildung (nach Ausstellung des Zertifikates) an mindestens 40 Zeitstunden Fortbildung zu mediationsspezifischen Themen teilnehmen.

und

- ✓ innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung mindestens 4 Mal an einer geführten Einzelsupervision teilnehmen, jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Dies muss vom Supervisor mit anonymisierten Angaben zur in der Supervision besprochenen Mediation bescheinigt werden.

Da es sich um eine Selbsteinschätzung handelt, sollten bei Nachfrage Bescheinigungen der Ausbildungsinstitute und der Einzelsupervision vorgelegt werden können.

Übergangsbestimmungen

Als "Zertifizierter Mediator" darf sich bezeichnen,

- ✓ wer vor dem 26.07.2012 eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat. ("Alte-Hasen-Regelung")
- ✓ wer vor dem 01.09.2017 eine Ausbildung nach den o.g. Regelungen absolviert hat und bis zum 01.10.2018 an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführten Mediation teilgenommen hat.